



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M) vom 25. März 2026</i>	315
<i>Bekanntmachung Vollzug der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637)</i>	315
<i>Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2026</i>	318
<i>Kirchenstr. 89a – 89b (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 17736/0) ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2025-6256-21 – Haupthaus : Anbau von Balkonen und Fluchtleitern; Verkleinerung Cafe EG; Nutzungsänderung im EG von Virtual-Reality-Zentrum in Atelier mit erheblichem Besucherverkehr; Nutzungsänderung im EG einer Autowerkstatt in Wohnen (3 Wohneinheiten) und Büro; Einbau einer Werkstatt mit Kelleraußentreppe im KG; Dachgeschossausbau mit 6 Wohneinheiten mit Schließung der Lichthöfe und energetische Sanierung, Seitengebäude 1 und 2 Umbau von Dachflächen der Zwischenbauten in Terrassen, Seitengebäude 3 Nutzungsänderung Virtual-Reality-Zentrum / Therapie in Wohnen (3 Wohneinheiten) und Zugang zum Atelier mit Dachterrasse; Teilabriss mit Neubau Aktenzeichen: 6024-1.231-2025-11487-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	318
<i>Paul-Heyse-Str. 7 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7342/0) Reorganisation des ehem. Postbank-Karrees – Teilabriss Sanierung und Neubau auf der Basis der best. Gebäudestruktur zur Integration eines öffentlichen Hofes (überwiegend Büronutzung, im EG zusätzlich Gastronomie und Einzelhandel) Aktenzeichen: 6024-3.1-2020-22068-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	319
<i>Paul-Heyse-Str. 38 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7494/0) Generalsanierung Bürogebäude mit Abbruch und Neuerrichtung Dach mit Empore, Nutzungsänderung in öffentliches Cafe im EG, Neubau Rückgebäude (Büro), Sanierung und Teiländerung Tiefgarage. Aktenzeichen: 6024-3.2-2026-1626-21 Öffentliche Bekanntmachung eines Nachgangsbescheids zur Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	319
<i>Parkstr. 20 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8053/0) Verschmelzung zweier Nutzungseinheiten und Nutzungsänderung von Ladenfläche in eine Gastronomiefläche Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-20720-23</i>	

<i>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	320
<i>Schießstättstr. 6 – 12 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7867/0) Abbruch zweier hofseitiger Gewerbegebäude. Neubau einer Tiefgarage. Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 46 Wohneinheiten – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2026-1055-23 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	320
<i>Laibacher Str. 6 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 16330/13) Herstellung des 2. Flucht- und Rettungsweges Mittelwohnung DG /3.OG über Fluchtleiteranlage Aktenzeichen: 6024-1.23-2025-21377-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	320
<i>St.-Veit-Str. 4 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 339/0) ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2025-8190-32 – Timber Living – Errichtung eines Holzhybridbaus mit Wohnungen, KiTa, Einzelhandel und Tiefgarage – mit Mobilitätskonzept Aktenzeichen: 6024-1.111-2025-15257-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	321
<i>St.-Veit-Str. 4 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 339/0) ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2025-8190-32 – Timber Living – Errichtung eines Holzhybridbaus mit Wohnungen, KiTa, Einzelhandel und Tiefgarage – mit Mobilitätskonzept Aktenzeichen: 6024-1.111-2025-15257-32 Öffentliche Bekanntmachung des Nachgangsbescheids zu der am 30.03.2026 erteilten Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	321
<i>Am Isarkanal 30 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 2/0) Artemed Klinikum München Süd Umbau und Sanierung der Bettenstationen im 1. bis 3. Obergeschoß Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-19422-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	322
<i>Seeshaupter Str. 4 (Gemarkung: Forstenried Fl.Nr.: 242/50) Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2022-6688-33 Aktenzeichen: 6024-1.232-2026-2599-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	322
<i>Oertlinweg 6 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12740/0) Nutzungsänderung Souterrain als Wohnraum – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2022-4632-33 Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-18764-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	323

<p>Leopoldstr. 191 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 811/0) Abbruch des bestehenden Dachaufbaus Energetische Ertüchtigung des neuen Dachaufbaus Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-21813-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 323</p> <p>Ungererstr. 46 – 50 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 922/46) Neubau eines Wohnheims für Arbeitnehmer Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-21420-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 324</p> <p>Knorrstr. 66 (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 271/2) Umnutzung eines Einzelhandels zur Erweiterung einer Bankfiliale Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-18438-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 324</p> <p>Jasminstr. 6 Gemarkung: Freimann Fl.Nr.: 88/40) Neubau eines Mehrfamilienhauses Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-1957-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 324</p> <p>Krokusstr. 71a – 71b Gemarkung: Großhadern Fl.Nr.: 310/8) Aufstockung des bestehenden Wohngebäudes (Krokusstr. 71a+b / Silberdistelstr. 4-18) – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-19986-43 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 325</p>	<p>Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München Umlegungsplan Nr. 79 – Änderung „Zschokke-, Westendstraße“ Aufstellung des geänderten Umlegungsplanes 325</p> <p>Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2024 für den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M) 326</p> <p>Vollzug der Wassergesetze, Regelung des Gemeingebrauchs nach Art. 18 Abs. 3 BayWG Surfverbot am Eisbach – Welle am Haus der Kunst vom 10.02.2026 veröffentlicht im Internet am 11.02.2026 328</p> <p>Vollzug der Wassergesetze; Errichtung und Betrieb einer vierten Turbine und energetische Nutzung von zusätzlich 10 m³/s im Isarwerk 1, Zentralländstr. 41, 80379 München, Flur-Nrn. 409/8, 591/12, Gemarkung Thalkirchen 328</p> <p>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 329</p> <p>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 329</p> <p>Beobachtungszeitraum im Taxenverkehr gemäß § 13 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) 330</p>
--	---

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)**

vom 25. März 2026

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M) vom 15.01.2019 (MüABl. S. 29), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.2021 (MüABl. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 4 Satz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung: „Auf Wunsch der Eigengesellschaften unterstützt it@M diese im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 4 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge, soweit die dafür notwendigen betrieblichen Ressourcen weder für die Versorgung der städtischen Referate, Dienststellen und Eigenbetriebe vorgesehen sind noch dafür benötigt werden.“
- b) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt: „Der Eigenbetrieb kann die in Absatz 4 bezeichneten Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze auch für andere Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Beteiligungsgesellschaften, einschließlich mittelbarer Beteiligungsgesellschaften, erbringen.“
- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 7 bis 9.
- d) Dem Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt: „(10) Der Eigenbetrieb ist für die zentrale Beschaffung von ITK-Bedarfen und diesbezügliche Beratung im Rahmen der Vorgaben der BeschO und des Anhangs 1 zum Aufgabengliederungsplan der Landeshauptstadt München für den Hoheitsbereich und die Eigenbetriebe zuständig. Auf Wunsch übernimmt der Eigenbetrieb diese Aufgaben auch für die in Absatz 5 und Absatz 6 Genannten.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird „(1)“ vorangestellt.
- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die\*der Erste Werkleiter\*in und die\*der Zweite Werkleiter\*in können jeweils eine\*n Vertreter\*in im Amt bestellen, die\*der sie jeweils im Fall ihrer Abwesenheit oder Verhinderung vertritt.“
- d) Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 werden gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Ziffer 10 wird nach „§ 2 Abs. 3“ das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgende Ziffer 11 angefügt: „11. Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert ab der jeweiligen Wertgrenze, die in § 23 Nr. 8a der Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegt ist. § 5 Abs. 4 findet keine Anwendung.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat diese Satzung am 04.03.2026 beschlossen.

München, 25. März 2026

Dominik Krause  
2. Bürgermeister

**Bekanntmachung  
Vollzug der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I),  
zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes  
vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637)**

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München erlässt folgende Hausordnung für das Münchner Rathaus

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Hausordnung gilt für den gesamten Bereich des Neuen und Alten Münchner Rathauses, Liegenschaft Marienplatz 8 und 15, 80331 München einschließlich der bebauten und unbebauten Bestandteile.
- (2) Räumlichkeiten dürfen für Veranstaltungen nur innerhalb der Grenzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung genutzt werden.
- (3) Die Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) sowie die Regelungen der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) bleiben unberührt.
- (4) Für die Nutzung des Rathauses durch städtische Beschäftigte gelten besondere Bestimmungen, insbesondere die Allgemeine Geschäftsanweisung der Landeshauptstadt München (AGAM).
- (5) Diese Hausordnung gilt nicht für die Nutzung der den Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Gruppierungen überlassenen Räume. Hierfür ist eine eigene Nutzungsvereinbarung einschlägig.
- (6) Für die Geschäfte und Gastronomiebetriebe im Münchner Rathaus gelten gesonderte Bestimmungen.
- (7) Für die Juristische Bibliothek im Rathaus gelten gesonderte Bestimmungen.
- (8) Hinsichtlich der Vermietung einzelner Räumlichkeiten im Neuen und Alten Rathaus gelten gesonderte Überlassungsverträge.

**§ 2 Zielsetzung des Hausrechts**

- (1) Das Münchner Rathaus ist ein offenes Haus für alle Einwohnerinnen und Einwohner Münchens sowie für Gäste aus dem In- und Ausland.
- (2) Ziel dieser Hausordnung ist es, den Zugang möglichst unkompliziert zu gestalten, dabei jedoch
  1. die Würde des Hauses, die Würde, das Ansehen und die Rechte des Stadtrats, der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters sowie der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu wahren,
  2. die Arbeitsfähigkeit des Stadtrats, der Fraktionen, der Ausschussgemeinschaften und Gruppierungen sowie der Stadtverwaltung zu sichern,
  3. die körperliche Unversehrtheit aller sich im Rathaus aufhaltenden Personen zu gewährleisten,
  4. das Rathausgebäude und seine Einrichtungen vor Beschädigungen und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen.

**§ 3 Inhaber des Hausrechts**

- (1) Inhaber des Hausrechts ist der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt München.
- (2) Die Ausübung des Hausrechts kann delegiert werden.

#### **§ 4 Maßnahmen zur Durchsetzung des Hausrechts**

- (1) Das Hausrecht berechtigt dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um diese Hausordnung durchzusetzen.
- (2) Die hierzu Berechtigten sind - unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - befugt, insbesondere die folgenden Maßnahmen zu treffen:
  1. Kontrolle der Zugangsberechtigung, auch durch Verlangen der Vorlage von Ausweisdokumenten,
  2. Aufforderung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Hausordnung oder anderweitig einschlägiger Regelungen,
  3. Kontrolle von Gepäck,
  4. Kontrolle von Fahrzeugen: Sichtkontrollen auf der Ladefläche, im Kofferraum und im Innenraum
  5. Aufforderung zum Verlassen des Rathausgebäudes, eines Raumes oder der Innenhöfe,
  6. Untersagung des Betretens oder Befahrens des Rathausgebäudes, eines Raumes oder der Innenhöfe,
  7. Unterbrechung oder Schließung von Besprechungen, Veranstaltungen oder Sitzungen wegen störender Unruhe,
  8. Ausschluss von Zuhörerinnen und Zuhörern,
  9. Erteilung eines Hausverbotes.

#### **§ 5 Zuständigkeiten**

- (1) Für die Durchsetzung dieser Hausordnung sind die hierzu beauftragten städtischen Bediensteten und insbesondere das leitende Ordnungspersonal (§ 5 Abs. 2) zuständig.
- (2) Das leitende Ordnungspersonal sind die Leitung des Direktoriiums, die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder sowie die Leitungen, die Stellvertretungen und die Beauftragten für die Beschäftigtensicherheit in den Referatsgeschäftsleitungen, denen Räume im Rathaus zugewiesen sind. Das leitende Ordnungspersonal kann außerhalb von Stadtratssitzungen alle Maßnahmen gemäß § 4 ergreifen.
- (3) Die Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 können an städtische Bedienstete weiter delegiert werden. Der von der Landeshauptstadt München beauftragte Sicherheitsdienst unterstützt bei der Durchsetzung des Hausrechts. Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 Ziffern 2, 5 und 6 dürfen von allen städtischen Bediensteten getroffen werden, ohne dass eine gesonderte Delegation erforderlich ist. Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 können von der bzw. dem sitzungs- oder besprechungsleitenden städtischen Bediensteten getroffen werden, ohne dass eine gesonderte Delegation erforderlich ist. Die Erteilung von schriftlichen Hausverböten gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 9 ist - außer bei konkreten Gefahrenlagen der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, dessen Stellvertretung und dem leitenden Ordnungspersonal vorbehalten.
- (4) In den Sitzungssälen können Maßnahmen nach § 4 während der Sitzungen des Stadtrats oder seiner Gremien nur von dem bzw. der jeweiligen Vorsitzenden vorgenommen werden. Bei Maßnahmen gegenüber Mitgliedern des Münchner Stadtrats kann ein Stadratsbeschluss erforderlich sein. Das Nähere regelt die Bayerische Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München in der jeweils aktuellen Fassung.

#### **§ 6 Sitzungen des Münchner Stadtrats**

Die Handhabung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts in den Sitzungssälen des Münchner Stadtrats richtet sich während der Sitzungen ausschließlich nach den Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO), insbesondere nach §§ 48 und 76 GeschO in der jeweils aktuellen Fassung.

Danach gilt grundsätzlich das Folgende:

1. Zutritt zum Sitzungssaal haben während den öffentlichen Sitzungen nur die hierzu befugten Personen und zugelassene Medienvertreterinnen und Medienvertreter. Besucherinnen und Besucher können der Sitzung nur auf den Besuchertribünen bzw. der Galerie beiwohnen, soweit diese nicht auf einen Rollstuhl oder ähnliche Mobilitätshilfen angewiesen sind. Für diesen Personenkreis soll im jeweiligen Sitzungssaal eine Möglichkeit gefunden werden, die Sitzung zu verfolgen.

Bei Besucherinnen und Besuchern können insbesondere größere Gepäckstücke (z.B. Rucksäcke) kontrolliert werden. Nach Möglichkeit sind diese jedoch in den Schließfächern der Juristischen Bibliothek im 3. OG zu deponieren.

2. Bild oder Tonaufnahmen dürfen nur durch die hierzu befugten Personen sowie durch zugelassene Medienvertreterinnen oder Medienvertreter gefertigt werden. Der Sitzungsverlauf darf dabei nicht beeinträchtigt werden. Die Persönlichkeitsrechte der Anwesenden sind zu wahren. Die unautorisierte Ablichtung persönlicher und dienstlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt. Interviews werden während der Sitzung grundsätzlich außerhalb des Sitzungssaals geführt.
3. In Ausübung des Hausrechts kann die vorsitzende Person Zuhörerinnen bzw. Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, indem sie beispielsweise
  - a. Beifalls- und Missfallenskundgebungen oder Zwischenrufe tätigen,
  - b. Tonträger, Sprachbänder, Flugblätter oder ähnliche Informationsmittel abspielen, zeigen oder verteilen, mit denen Einfluss auf die politische Meinungs- oder Willensbildung genommen werden kann oder soll,
  - c. Mobiltelefone störend benutzen,
  - d. ungenehmigte Bild- oder Tonaufnahmen fertigen,
  - e. oder in einer nicht der Würde des Stadtrats oder seiner Tätigkeit entsprechenden Weise erscheinen zur Ordnung rufen. Sie kann einzelne und bei allgemeiner Unruhe alle Zuhörenden aus dem Sitzungsraum entfernen lassen.

#### **§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln**

- (1) Im Neuen und Alten Rathaus, auf dem Turm und in den Innenhöfen ist Ruhe und Ordnung zu wahren.
- (2) Es ist jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Würde oder das Ansehen des Hauses, der Stadtverwaltung sowie des Stadtrats oder dessen Tätigkeit zu beeinträchtigen.
- (3) Insbesondere ist die Verwendung (in Wort, Schrift und mit Gesten) von Kennzeichen und Symbolen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten sowie das Tragen entsprechender Kleidung untersagt.
- (4) Ebenfalls untersagt werden können Verhaltensweisen, die geeignet sind, diesbezügliche Missverständnisse hervorzurufen.
- (5) Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin erlässt eine Handreichung, die darstellt, welche Verhaltensweisen, welche Kennzeichen, Symbole und Codes sie bzw. er hinsichtlich Würde und Ansehen des Hauses für zumindest missverständlich erachtet. Die aufgenommenen Kennzeichen haben beispielhaften Charakter, es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung.
- (6) Das Mitbringen und Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen sowie Scheinwaffen oder sonstigen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen

oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, ist verboten.

Zu den genannten Gegenständen zählen insbesondere:

1. Objekte, die dazu geeignet sind oder sein können, ein Projektil abzufeuern oder Verletzungen hervorzurufen,
  2. spitze und/oder scharfe Waffen und Objekte, die Verletzungen hervorrufen können,
  3. stumpfe Waffen und Objekte, die Verletzungen hervorrufen können,
  4. Sprengstoffe, hochentzündliche, chemische und toxische Stoffe, die Leib, Leben oder die Gesundheit gefährden können oder eine Gefahr für die technische oder allgemeine Sicherheit und Ordnung darstellen.  
Allgemein ausgenommen von diesem Verbot sind Polizeibeamte im Dienst. Ebenso Geldboten und Sicherheitskräfte, soweit diese im Auftrag der Landeshauptstadt München tätig sind und ihnen das Tragen von Waffen im Rahmen des Auftrags gestattet ist. Weitere Ausnahmen können durch das Leitende Ordnungspersonal erteilt werden, unter anderem bei Brauchtumsveranstaltungen oder für Personenschützer.
- (7) Im Rathausgebäude ist das Rauchen von Tabak- und Cannabisprodukten, die Benutzung von E-Zigaretten sowie der Konsum von illegalen Drogen nicht gestattet. Für Cannabisprodukte gilt dieses Verbot auf dem Gelände des Rathauses auch im Außenbereich.
- (8) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist es nur mit vorheriger Erlaubnis zulässig, Waren, Dienstleistungen und/oder Eintrittskarten zu verkaufen, zu musizieren, Drucksachen zu verteilen oder kommerzielle Werbeaktionen und Sammlungen durchzuführen. Hiervon ist der Betrieb der Kantine und der im Rathaus befindlichen Geschäfte und Gastronomiebetriebe sowie die Stadtinformation und die Touristeninformation ausgenommen.
- (9) Sämtliche Flächen und Räume sind sauber zu halten. Die Sanitärbereiche dürfen nicht zweckentfremdet werden. Es ist ohne vorherige Abstimmung mit dem jeweils Zuständigen untersagt, bauliche Anlagen, Mobiliar, sonstige Einrichtungen oder Wände zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben umzustellen oder aufzustellen.
- (10) Sitzen, Liegen und Schlafen auf dem Boden sowie Betteln ist nicht gestattet.
- (11) Das Befahren der Innenhöfe mit Fahrzeugen ist nur mit Genehmigung / mündlicher Zustimmung der Hausverwaltung (Hofwart bzw. bei Abwesenheit Pförtnerin / Pförtner) gestattet. Sind alle Parkplätze für Wechsellparker belegt, kann die Zufahrt Fahrzeugen, die keinen festen Stellplatz haben, verwehrt werden (Ausnahme: kurzes Be- und Entladen). Dies gilt nicht für Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- (12) Inline-Skaten, Skateboarden und vergleichbare lärmintensive Nutzungen sind in den Gebäuden und auf den Innenhöfen grundsätzlich nicht gestattet.

#### § 8 Bild- und Tonaufnahmen außerhalb der Sitzungen

- (1) Bild- und Tonaufnahmen zu (partei-)politischen oder parteiwerbenden Zwecken sind nicht gestattet. Aufnahmen und Interviews mit konkretem Bezug zur kommunalen Mandats-, Amts- oder Fraktionstätigkeit sind zulässig. § 7 Absätze 2 bis 5 gelten dabei entsprechend.
- (2) Bild- und Tonaufnahmen sind mit Ausnahme von Absatz 3 nur mit vorheriger Erlaubnis des Kommunalreferats gestattet.
- (3) Zu rein privaten, insbesondere touristischen Zwecken sowie zu Zwecken der journalistischen Berichterstattung sind

Bild- und Tonaufnahmen in den allgemein zugänglichen Bereichen des Rathauses zulässig, soweit der ordentliche Geschäftsgang der Verwaltung oder des Stadtrates nicht beeinträchtigt wird. Bild- und Tonaufnahmen von Personen sind dabei nur zulässig, soweit die jeweils abgebildeten Personen vorher ihr Einverständnis erklärt haben. Die unautorisierte Ablichtung persönlicher oder dienstlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt. Aufwändigere oder störende Dreharbeiten der journalistischen Berichterstattung bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Presse- und Informationsamts. Medienvertreterinnen und Medienvertreter werden gebeten, sich vor Dreharbeiten im Rathaus beim Presse- und Informationsamt anzumelden.

#### § 9 Politische Werbung

- (1) Parteipolitische Werbung ist untersagt.
- (2) Besucherinnen und Besuchern ist es insbesondere untersagt, Tonträger, Spruchbänder, Flugblätter oder ähnliche Informationsmittel, mit denen Einfluss auf die politische Meinungs- oder Willensbildung genommen werden kann oder soll, in das Rathausgebäude, auf dem Turm oder in den Innenhof zu verbringen oder verbotswidrig verbrachte Tonträger oder Informationsmaterialien im Rathaus oder im Innenhof und auf dem Turm abzuspielen, zu zeigen oder zu verteilen. Ausnahmen erteilt das Kommunalreferat.
- (3) Das Auslegen von Schriften, das Anbringen von Plakaten, sowie der Aushang von Bekanntmachungen oder Mitteilungen in den allgemein zugänglichen Teilen des Münchner Rathauses ist grundsätzlich nur den hierzu berechtigten Beschäftigten der Landeshauptstadt München gestattet.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Mitglieder oder die Beschäftigten der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Gruppierungen, soweit sie Werbung mit unmittelbarem Bezug zur Fraktions- bzw. Stadtratsarbeit und innerhalb der Grenzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung ausschließlich in den ihnen zur alleinigen Nutzung übertragenen Büroräumen betreiben und soweit sich die Meinungsäußerung nicht nach außen auswirkt.
- (5) Das sichtbare Anbringen von politischen Plakaten, Fahnen, Schriften, Aufklebern und Ähnlichem an Türen, Wänden und an der Außenseite des Neuen und Alten Rathauses (z.B. an einer der Außenfassaden, in Fenstern oder an Balkonen, am Rathauerturm) ist unzulässig.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes). Sie bedarf keiner Begründung (Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

München, 16. April 2026

i.V. Dominik Krause  
2. Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt  
München verwalteten rechtsfähigen Stiftungen  
für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund der Art. 14 Abs. 1 Satz 3, Art. 20 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1-WK) und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Landeshauptstadt München am 17. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

**§ 1**

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2026 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

**1. im Ergebnishaushalt mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge von	17.765.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	20.547.700 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 2.781.800 €

**2. im Finanzhaushalt**

**a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	17.691.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	20.216.100 €
und einem Saldo von	- 2.524.600 €

**b) aus Investitionstätigkeit mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

**c) aus Finanzierungstätigkeit mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

**d) und dem Saldo des Finanzhaushalts  
(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von** - 2.524.600 €

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den Stiftungshaushaltsplänen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2026 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr, im Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer Nr. 492 / IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 16. April 2026 In Vertretung Dominik Krause  
2. Bürgermeister

**Anwesen: Kirchenstr. 89a – 89b  
Gemarkung Sektion IX / Flurnr. 17736/0 / Stadtbezirk: 5  
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2025-6256-21 – Haupthaus:  
Anbau von Balkonen und Fluchtleitern; Verkleinerung  
Cafe EG; Nutzungsänderung im EG von Virtual-Reality-  
Zentrum in Atelier mit erheblichem Besucherverkehr;  
Nutzungsänderung im EG einer Autowerkstatt in Wohnen  
(3 Wohneinheiten) und Büro; Einbau einer Werkstatt mit  
Kelleraußentreppe im KG; Dachgeschossausbau mit  
6 Wohneinheiten mit Schließung der Lichthöfe und energie-  
ische Sanierung, Seitengebäude 1 und 2 Umbau von  
Dachflächen der Zwischenbauten in Terrassen, Seiten-  
gebäude 3 Nutzungsänderung Virtual-Reality-Zentrum /  
Therapie in Wohnen (3 Wohneinheiten) und Zugang zum  
Atelier mit Dachterrasse; Teilabriss mit Neubau**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.04.2026, Az. 1.231-2025-11487-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.:17734, 17735, 17735/3, 17736/3, 17737/11, 17747/15 und 17747/17, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-21@muenchen.de](mailto:plan.ha4-21@muenchen.de).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. April 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Paul-Heyse-Str. 7**  
**Gemarkung Sektion V / Flurnr. 7342/0, 7342/2 und 7342/3 / Stadtbezirk: 2**  
**Reorganisation des ehem. Postbank-Karrees – Teilabriss Sanierung und Neubau auf der Basis der best. Gebäudestruktur zur Integration eines öffentlichen Hofes (überwiegend Büronutzung, im EG zusätzlich Gastronomie und Einzelhandel) – Nachgangsbescheid –**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.04.2026, Az. 3.1-2020-22068-21, wurde ein Nachgangsbescheid für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 7400,7394,7394/2, 7392, 7384,7326, 7328, 7321, 7319, 7318, 7316, 7313/1, 7598, 7593, 7591, 7589, 7585, 7583, 7581, 7579 und 6804, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Nachgangsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mail-adresse plan.ha4-21@muenchen.de.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. April 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Paul-Heyse-Str. 38**  
**Gemarkung Sektion V / Flurnr. 7494/0 / Stadtbezirk: 2**  
**Generalsanierung Bürogebäude mit Abbruch und Neuerrichtung Dach mit Empore, Nutzungsänderung in öffentliches Cafe im EG, Neubau Rückgebäude (Büro), Sanierung und Teiländerung Tiefgarage.**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.04.2026, Az. 3.2-2026-1626-21, wurde ein Nachgangsbescheid zur Baugenehmigung vom 02.02.2026 (Az. 1.2-2025-18075-21) für das oben genannte Vorhaben mit Auflagen erteilt.

Den Die Nachbarn Fl.Nrn. 7494/1, 9802/4 und 9802/5, die dem Baugenehmigungsvorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Nachgangsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. April 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Parkstr. 20  
Gemarkung: Sektion V / Flurnr.8053 / Stadtbezirk: 8  
Verschmelzung zweier Nutzungseinheiten und Nutzungsänderung von Ladenfläche in eine Gastronomiefläche**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.04.2026, Az. 1.2-2025-20720-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 8052, Fl.Nr. 8054 und Fl.Nr. 8055, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-23@muenchen.de](mailto:plan.ha4-23@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 089/233-24015.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. April 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Schießstättstr. 6 – 12  
Gemarkung Sektion V / Flurnr. FINr. 7867/0, 7866, 7865, 7864, 7878/2 /Stadtbezirk: 8  
Abbruch zweier hofseitiger Gewerbegebäude. Neubau einer Tiefgarage. Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 46 Wohneinheiten – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.04.2026, Az. 1.7-2026-1055-23, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 7862, 7863, 7868, 7872, 7874, 7881, 7883, 7884, 7886 sowie 7889, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-23@muenchen.de](mailto:plan.ha4-23@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 089/233 - 24015.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. April 2026  
und Bauordnung

Referat für Stadtplanung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Laibacher Str. 6  
Gemarkung: Sektion VIII, Flurnr. 16330/13, Stadtbezirk: 16  
Herstellung des 2. Flucht- und Rettungsweges Mittelwohnung DG /3.OG über Fluchtleiteranlage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 08.04.2026, Az. 6024-1.23-2025-21377-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Bau-

genehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-31@muenchen.de](mailto:plan.ha4-31@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 08. April 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: St.-Veit-Str. 4**  
**Gemarkung: Berg am Laim, Flurnr.: 339/0, Stadtbezirk: 14**  
**ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2025-8190-32 – Timber Living – Errichtung eines Holzhybridbaus mit Wohnungen, KiTa, Einzelhandel und Tiefgarage – mit Mobilitätskonzept**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.03.2026, Az. 1.111-2025-15257-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigen-

tümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-32@muenchen.de](mailto:plan.ha4-32@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 24597.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 09. April 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

#### Öffentliche Bekanntmachung des Nachgangsbescheids zu der am 30.03.2026 erteilten

**Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: St.-Veit-Str. 4**  
**Gemarkung: Berg am Laim, Flurnr.: 339/0, Stadtbezirk: 14**  
**ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2025-8190-32 – Timber Living – Errichtung eines Holzhybridbaus mit Wohnungen, KiTa, Einzelhandel und Tiefgarage – mit Mobilitätskonzept**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.04.2026, Az. 1.111-2025-15257-32, wurde der Nachgangsbescheid zu der am 30.03.2026 erteilten Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Die Nachbarzustellung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO wird aufgrund der Vielzahl von angrenzenden Nachbarn durch eine öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, oder digital ein-

sehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-32@muenchen.de](mailto:plan.ha4-32@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 24597.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 09. April 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO** **Anwesen: Am Isarkanal 30** **Gemarkung: Thalkirchen, Fl.Nr.: 2/0, Stadtbezirk: 19** **Vorhaben: Artemed Klinikum München Süd** **Umbau und Sanierung der Bettenstationen im 1. bis 3. Obergeschoß**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 08.04.2026, Az. 6024-1.1-2025-19422-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und unter Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-33@muenchen.de](mailto:plan.ha4-33@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 08. April 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO** **Anwesen: Seeshaupter Str. 4** **Gemarkung: Forstenried, Fl.Nr.: 242/50, Stadtbezirk: 19** **Vorhaben: Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2022-6688-33**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.04.2026, Az. 6024-1.232-2026-2599-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-33@muenchen.de](mailto:plan.ha4-33@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 09. April 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Oertlinweg 6**  
**Gemarkung: Sektion VII, Fl.Nr.: 12740/0, Stadtbezirk: 18**  
**Vorhaben: Nutzungsänderung Souterrain als Wohnraum –**  
**ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2022-4632-33**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.04.2026, Az. 6024-1.2-2025-18764-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-33@muenchen.de](mailto:plan.ha4-33@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. April 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Leopoldstr. 191**  
**Gemarkung Schwabing/Flurnr. 811/0/Stadtbezirk: 12**  
**Abbruch des bestehenden Dachaufbaus**  
**Energetische Ertüchtigung des neuen Dachaufbaus**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.04.2026, Az. 1.1-2025-21813-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 811/4; 817/4; 815/1; 814; 811/9; 811/5 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-41@muenchen.de](mailto:plan.ha4-41@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. April 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Ungererstr. 46-50**  
**Gemarkung Schwabing/Flurnr. 922/46/Stadtbezirk: 12**  
**Neubau eines Wohnheims für Arbeitnehmer**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.04.2026, Az. 1.1-2025-21420-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 922/47, Fl.Nr. 922/49, Fl.Nr. 922/53, Fl.Nr. 922/54, Fl.Nr. 922/55 und Fl.Nr. 922/62, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-41@muenchen.de](mailto:plan.ha4-41@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. April 2026  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Knorrstr. 66**  
**Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Gemarkung Milbertshofen**  
**Umnutzung eines Einzelhandels zur Erweiterung einer Bankfiliale**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.04.2026, Az. 6024-1.2-2025-18438-41, wurde

die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 266, Fl.Nr. 266/14, Fl.Nr. 271/4, Fl.Nr. 271/8, Fl.Nr. 271/3 und Fl.Nr. 271/9, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-41@muenchen.de](mailto:plan.ha4-41@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. April 2026  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Jasminstr. 6**  
**Gemarkung Freimann/Flurnr. 88/40/ Stadtbezirk: 12**  
**Neubau eines Mehrfamilienhauses**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.04.2026, Az. 1.23-2026-1957-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 88/12, 88/25, 88/27 und Fl.Nr.: 88/35, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grund-

stücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 538, oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-41@muenchen.de](mailto:plan.ha4-41@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 24545.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. April 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

#### **Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO** **Anwesen: Krokusstr. 71a – 71b** **Gemarkung/FI.Nr./Stadtbezirk: Gemarkung Großhadern, FI.Nr. 310/8, Stadtbezirk 20** **Aufstockung des bestehenden Wohngebäudes (Krokusstr. 71a+b / Silberdistelstr. 4 – 18) –** **VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.04.2026, Az. 6024-1.7-2025-19986-43, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn FI.Nr. 310/5, FI.Nr. 310/7, FI.Nr. 310/9 und FI.Nr. 310/10 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 423, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-43@muenchen.de](mailto:plan.ha4-43@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 790233.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. April 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

#### **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München** **Umlegungsplan Nr. 79 – Änderung** **„Zschokke-, Westendstraße“** **Aufstellung des geänderten Umlegungsplanes**

Mit Beschluss vom 16.04.2026 hat der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt München für das Umlegungsgebiet „Zschokke-, Westendstraße“ den geänderten Umlegungsplan Nr. 79 aufgestellt.

Aus dem Umlegungsplan, der aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis besteht, geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor, welche die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan kann auf die Dauer eines Monats bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, GeodatenService, Denisstraße 2, 80335 München, montags und mittwochs von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 233-722280) auch außerhalb dieser Zeiten möglich. Die Auslegungsfrist beginnt eine Woche nach Erscheinen dieses Amtsblattes.

Das Umlegungsverzeichnis kann nur der einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 69 Abs. 2 BauGB). Den an der Umlegung Beteiligten wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ein ihre Rechte betreffender Auszug

aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung  
zugestellt.

München, 16. April 2026

Kommunalreferat –  
GeodatenService  
Geschäftsstelle des  
Umlegungsausschusses  
Christoph Springer  
Leiter der Geschäftsstelle

---

**Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2024 für den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 04.03.2026 den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, GuV, Lagebericht und Anhang mit Anlagennachweis, des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), für das Wirtschaftsjahr 2024 (01. Januar bis 31. Dezember) festgestellt.

Der Gewinn des Wirtschaftsjahres 2024 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

München, 15. April 2026

Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)

gez. Dr. Laura Dornheim

gez. Martin Schinharl

**Bestätigungsvermerk**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 25.04.2025 dem als Anlage 1 bis Anlage 3 beigefügten Jahresabschluss der it@M zum 31. Dezember 2024 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

**BESTÄTIGUNGSVERMERK  
DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen



Stadt München (it@M), München, liegen in der Zeit vom 11.05.2026 bis 21.05.2026 jeweils Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr am Agnes-Pockels-Bogen 33, R4, 80992 München, zur Einsicht aus.

München, 15. April 2026

gez. Dr. Laura Dornheim  
gez. Martin Schinharl

**Vollzug der Wassergesetze,  
Regelung des Gemeingebrauchs nach Art. 18 Abs. 3 BayWG  
Surfverbot am Eisbach – Welle am Haus der Kunst vom  
10.02.2026 veröffentlicht im Internet am 11.02.2026**

Die Landeshauptstadt München – Referat für Klima- und Umweltschutz – erlässt zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Eisbach – Welle am Haus der Kunst – auf Grundlage von Art. 18 Abs. 3 BayWG folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Das Befahren des Eisbachs mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (insbesondere Surfbretter) im Bereich der Eisbachwelle am Haus der Kunst von der Prinzregentenbrücke bis 50 m nördlich der Prinzregentenbrücke in der Landeshauptstadt München ist bis auf Weiteres verboten.
2. Sonstige gemeingebrauchliche Nutzungen, insbesondere das Baden, sind verboten.
3. Die aufgestellten Schilder und ggf. vorhandenen Absperungen sind zu beachten.
4. Die Allgemeinverfügung für das Brettsurfen am Eisbach nördlich der Prinzregentenbrücke vom 30.10.2025 in der Fassung der Änderung der Allgemeinverfügung vom 16.12.2025 wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.
5. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter Ziffern 1 bis 4 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung wird durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet unter <https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html> bekanntgemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag der Veröffentlichung im Internet als bekanntgegeben.
7. Es werden keine Kosten erhoben

**Hinweis**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Die Allgemeinverfügung samt Begründung kann während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU IV 13, Zi. 4030, Bayerstraße 28a, 80335 München) eingesehen oder per E-Mail ([wasserrecht.rku@muenchen.de](mailto:wasserrecht.rku@muenchen.de)) angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben

werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1)</sup> Form.

Da in Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehbarkeit hinsichtlich der Anordnungen in Ziffern I.3 bis II.4 des Tenors dieser Allgemeinverfügung angeordnet wurde, entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen.

Auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wobei der Antrag darauf schon vor Erhebung der Klage zulässig ist.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1)</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, den 10. April 2026

Referat für Klima- und  
Umweltschutz  
Geschäftsbereich IV,  
Wasserrecht

**Vollzug der Wassergesetze;  
Errichtung und Betrieb einer vierten Turbine und energetische Nutzung von zusätzlich 10 m³/s im Isarwerk 1,  
Zentralländstr. 41, 80379 München, Flur-Nrn. 409/8,  
591/12, Gemarkung Thalkirchen**

Die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU-IV-131), hat mit Bescheid vom 08.04.2026, Az.: 643-327-14/14 gem. § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das Recht bewilligt eine vierte Turbine im Isarwerk 1 zu errichten und zu betreiben und zusätzliche 10 m³/s energetisch zu nutzen.

Die Bewilligung wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides sowie die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen

**vom 18.05.2026 bis einschließlich 01.06.2026**

zur allgemeinen Einsicht beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 4030a (4. Stock) während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr  
Freitag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 089/233-747574) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die dem Bescheid anhängende Rechtsbehelfsbelehrung wird hier eigens hingewiesen.

10358414  
23440597

Wiedemann Roland und Helga  
Wollenweber Anna Lena

Der Entscheidung ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Bayerstr. 30, 80335 München**

erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1)</sup> Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann eine Ausfertigung des Bescheides von den übrigen Betroffenen schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht (RKU-IV-131); Bayerstr. 28a, 80335 München) angefordert werden.

München, 30. April 2026      Referat für Klima- und Umweltschutz  
RKU-IV-131

**Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der **Stadtparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr.    auf den Namen des Einlegers

37303575	Aigner Gabriele
13097266	Colakidis Yanula
3002828451	Diehr Leni
903096634	Dimitrova Doroteya
41061227	Fürst Karoline
21056726	Jäger Corinna
3002545774	Knoller Helga
902304575	Kompatscher Sonja
19609692	Muehlbauer Gerlinde
3003132606	Pekny Thomas
32329096	Schmideder Elisabeth
109016360	Steinbrunn Hans-Joachim
3003004722	Torah Hawwa
3003085879	Weber Richard

Es wurde am 14.04.2026 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 14.04.2026 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 14.07.2026 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 14. April 2026

Stadtparkasse München  
Direktion Prozesse und IT

**Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 14.01.2026 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 14.04.2026 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der **Stadtparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr.    auf den Namen des Einlegers

17030040	Altmann Astrid
4000088239	Biergans Maria
17331075	Hipper Christine
4000118101	Lortal Marialena
95066726	Mayinger Sandra Caroline
18497693	Müller-Thomas Christina
23027972	Ney Claudia
36007581	Rachel-Graf Rosemarie
57341406	Trompler Gerlinde
108369810	Wesolowski Peter
12063269	Wunderlich Rita

München, 14. April 2026

Stadtparkasse München  
Direktion Prozesse und IT

**Beobachtungszeitraum im Taxenverkehr  
gemäß § 13 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes  
(PBefG)**

München, 21. April 2029

Kreisverwaltungsreferat  
Presse und Kommunikation

Ab dem 01.05.2026 und zunächst begrenzt auf eine Dauer von einem Jahr besteht im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München ein Beobachtungszeitraum für den Taxenverkehr nach § 13 Abs. 4 PBefG. Während dieser Zeit können keine Genehmigungen im Rahmen einer Ersterteilung und Erweiterung erteilt werden. Neuantragstellende können sich für diesen Zeitraum auf eine Warteliste setzen lassen. Wenn die Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes gesichert ist und die Erteilung der beantragten Genehmigung wieder möglich wird, werden die Bewerbenden entsprechend dem Rang in der Warteliste berücksichtigt. Die subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 PBefG werden dann geprüft.

Anträge auf neuerliche Erteilung der Genehmigung und ein Austausch des Fahrzeugs sind durch den Beobachtungszeitraum nicht betroffen und damit weiterhin möglich.

Mit dieser Maßnahme verfolgt die Landeshauptstadt München das Ziel, die langfristige Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes zu sichern. Taxen sind eine wichtige Säule des öffentlichen Verkehrsangebotes. Aufgrund der durchgeführten Betriebsprüfungen und Rücksprachen mit dem Taxengewerbe konnte ein negativer Trend einer Nachfrage- und Kostenentwicklung festgestellt werden. Ein weiteres Indiz für die Schiefelage im Taxengewerbe sind die rückläufigen Kaufsummen für Taxikonzessionen, diese sind im Zeitraum von Januar 2025 bis Januar 2026 um 63,33 % gesunken.

Auch die im September 2023 eingeführte Möglichkeit zur Vereinbarung von Festpreisen konnte bislang keine nachhaltige Trendumkehr bewirken. Es könnte die Gefahr bestehen, dass für viele Unternehmen ein wirtschaftlich leistungsfähiges Arbeiten unter diesen Bedingungen nicht mehr möglich ist.

Neben dieser wirtschaftlichen Schiefelage besteht die begründete Gefahr, dass ein Teil der nicht mehr ohne weiteres kostendeckend arbeitenden Unternehmen durch systematische Verstöße gegen geltendes Recht versuchen, ihre Wettbewerbssituation gegenüber den rechtmäßig arbeitenden Mitbewerbern zu verbessern, was für diese zu zusätzlichem Konkurrenzdruck führt. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten der rechtstreu wirtschaftenden Unternehmen und gefährdet die Stabilität des gesamten Gewerbes.

Die Anzahl der neuen Genehmigungen darf nur so hoch sein, dass die Funktionsfähigkeit des Münchener Taxengewerbes gewährleistet wird. Es dürfen daher nicht so viele neue Genehmigungen erteilt werden, dass ein Umkippen in Verhältnis-se zu befürchten wäre, wie sie in den Jahren von 1994 bis 2007 bestanden haben. In diesem Zeitraum wurde festgestellt, dass die Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes bedroht war.

Rechtsgrundlage für den einjährigen Beobachtungszeitraum ist § 13 Absatz 4 des Personenbeförderungsgesetzes. Danach kann eine Genehmigung im Taxenverkehr versagt werden, „wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen dadurch beeinträchtigt werden, dass durch die Ausübung des beantragten Verkehrs das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit bedroht, ist“.

Die Landeshauptstadt München wird die Entwicklungen im einjährigen Zeitraum eng beobachten und eine vorzeitige Aufhebung des Beobachtungszeitraums veranlassen, sollte sich das Gewerbe nachhaltig stabilisieren.



